

Satzung

der Theatergruppe **BÜHNENVOLK e. V. Bautzen**

vom 17. Februar 2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **BÜHNENVOLK e. V.** und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe besonders durch Mittel der darstellenden Kunst. Für seine Mitglieder ist der Verein ein Zentrum der Begegnung und Beschäftigung mit Kunst und Kultur. Der **BÜHNENVOLK e. V.** gewährleistet gemeinnützig die theaterkünstlerische Freizeitbetätigung interessierter Bürger von Bautzen und Umgebung.
3. Zur Verwirklichung dieses Ziels werden durch den Verein mit regelmäßigen Proben Inszenierungen erarbeitet, Werkstattveranstaltungen im Rahmen der darstellenden Kunst durchgeführt und sonstige zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen organisiert.
Dazu gehört insbesondere:
 - die Förderung künstlerischer und handwerklicher Tätigkeiten, wie die Erarbeitung von Bühnenbildern, Kostümen, Masken und Requisiten sowie die Beschäftigung mit Licht-, Ton- und Videotechnik
 - die Förderung des künstlerischen Nachwuchses
 - die Organisation und Durchführung von Gastspielen und Festivals mit dem Ziel des künstlerischen Austausches
 - die Förderung von Angeboten der kulturellen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Es sind aktive Mitgliedschaften und Fördermitgliedschaften möglich. Außerdem kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung steht dem Aufnahmesuchenden und den Mitgliedern des Vereins das Recht zu, innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntmachung beim Vorstand Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Eine aktive Mitgliedschaft setzt die regelmäßige Teilnahme an Proben und Vorstellungen voraus. Neuen Interessenten steht eine Probezeit von maximal drei Monaten zu, beginnend mit der ersten Probe. Für die Teilnahme an Vorstellungen ist die aktive Mitgliedschaft jedoch unabdingbare Voraussetzung.
4. Aktive Mitglieder werden automatisch zu Fördermitgliedern, wenn sie nicht mehr an Proben oder Vorstellungen des Vereins beteiligt sind. Das Erlöschen der aktiven Mitgliedschaft bedeutet also nicht automatisch den Austritt aus dem Verein.
5. Die aktive Mitgliedschaft lebt durch die Teilnahme an Proben oder Vorstellungen des Vereins automatisch wieder auf.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod des Mitglieds
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt oder/und mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
3. Gegen die Ausschließung aus dem Verein kann das Mitglied binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch bei einem Vorstandsmitglied einlegen. Im Einspruchsfall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Vereinsfinanzierung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Regelung der Beiträge und der Führung der Finanzmittel gibt sich der Verein eine Finanz- und Beitragsordnung (FBO).
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge werden zur Organisation und Durchführung der Vereinsarbeit eingesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied des Vereins hat das Recht:
 - an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, insbesondere an Proben und Vorstellungen
 - Vorschläge zur Tätigkeit des Vereins einzubringen
 - über alle Belange der Tätigkeit des Vereins Informationen zu fordern
 - an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen.
2. Jedes aktive Mitglied des Vereins hat die Pflicht:
 - die Satzung des Vereins zu wahren
 - sich aktiv an der Tätigkeit des Vereins zu beteiligen
 - übertragene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
 - seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
3. Jedes Fördermitglied und Ehrenmitglied des Vereins hat das Recht:
 - an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen
 - Vorschläge zur Tätigkeit des Vereins einzubringen
 - über alle Belange der Tätigkeit des Vereins Informationen zu fordern
 - an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
4. Jedes Fördermitglied und Ehrenmitglied des Vereins hat die Pflicht:
 - die Satzung des Vereins zu wahren
 - seinen Förderbeitrag pünktlich zu entrichten.
5. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand durch persönliche schriftliche Einladung aller Mitglieder mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (außer Förder- und Ehrenmitglieder) eine Stimme.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Festlegung von Aufgaben des Vereins
 - Beschlussfassung über Vereinsvorhaben (Finanzierungspläne)
 - Beschlussfassung über Änderung der Finanz- und Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Erstellen und Änderung der Geschäftsordnung
 - Möglichkeit zur Wahl eines Kassenprüfers
 - Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
9. Zur Änderung der Satzung, zur Abwahl des Vorstandes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Alle sonstigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung des Zwecks kann nur mit der Zustimmung aller aktiven Mitglieder beschlossen werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer. Der Vorstand kann wahlweise um bis zu zwei Personen erweitert werden. Der stellvertretende Vorsitzende übt gleichzeitig die Funktion des Kassenwarts aus.
2. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger.
6. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§10 Aufwändungsersatz und Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt..
2. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§8Abs.9).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Landesverband Amateurtheater Sachsen e. V., Fechnerstr. 2a, 01139 Dresden. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bautzen, den 17. Februar 2015

Geändert am 10.April 2015